

SIART+TEAM TREUHAND



UNTERM STRICH

BESSER BERATEN

SIART + TEAM NEWS
März 2004

Elektronische Steuererklärungen
Steuer-News..
STEUERREFORM 2005

INHALTSVERZEICHNIS:

<u>KANZLEISPLITTER:</u>	3
<u>ELEKTRONISCHE STEUERERKLÄRUNGEN:</u>	5
<u>AKTUELLE THEMEN:</u>	7
<u>NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER:</u>	9
<u>STEUERREFORM 2004:</u>	11
<u>STEUERREFORM 2005:</u>	13

Kanzleisplitter:

- ☑ Unsere Mitarbeiterin **Renee Lager** hat ihre Lohnverrechnungsdiplomprüfung mit Bravour abgelegt. Als diplomierte Lohnverrechnerin setzt sich Frau Lager mit ihrem erweiterten Fachwissen nun noch mehr für die Belange der Klienten von Siart + Team Treuhand ein.

- ☑ Wir haben unsere **Homepage** neu gestaltet! Neben einer ausführlichen Vorstellung und Beschreibung von Mag. Siart und seinen Mitarbeitern, wollen wir einen optimalen Zugang zu unseren Steuer INFOS ermöglichen. Überzeugen Sie sich unter www.siart.at. Für Ihre Anregungen und Feedback sind wir dankbar!

- ☑ Auf unserer Homepage finden Sie auch das **Leitbild** von Siart + Team Treuhand. Wir haben letztes Jahr intensiv daran gearbeitet – nun ist es fertig und wir sind stolz darauf. Darin haben wir jene Grundsätze festgelegt, die unsere Arbeit bestimmen und massgebliche Richtlinien für die Servicequalität der Arbeit für unsere Klienten sind.

- ☑ Neu ist auch unser **Folder**. Er soll bestehenden und zukünftigen Klienten einen raschen und überblicksmässigen Eindruck von unserem Angebot und unserer Arbeitsweise vermitteln.

- ☑ Mag. Siart hat am 11. März 2004 zum **INFOTALK** eingeladen. Dieser wird immer besser besucht. Bei dieser kostenlosen Informationsveranstaltung auf dem Schloss Wilhelminenberg sind aktuelle Themen (elektronische Steuererklärungen, Steuerreformen 2004 und 2005 etc..) erörtert worden. Auch unter unseren Klienten hat ein reger Gedankenaustausch stattgefunden.

- ☑ Im diesjährigen Frühjahr haben wir bereits zahlreiche neue Klienten gewinnen können - das freut uns! Ein **Dankeschön** an alle jene, die uns weiterempfohlen haben! Sicher profitieren Ihre Geschäftsfreunde davon. Wir legen uns für neue Klienten genauso ins Zeug wie für Sie.

- ☑ Kontaktpflege macht Spass. Davon kann nämlich jeder profitieren! Ein langjähriger Klient hat den hervorragenden Vorschlag gemacht, ein **Klientenforum** einzurichten - eine Plattform für wertvolle Beiträge. Schicken Sie uns bei Interesse Ihre Vorschläge, Inhalte für Kurzpräsentationen etc.. es freut uns, wenn Sie über eine (kostenlose) Vermittlung von Siart + Team Treuhand neue Geschäftspartner finden!

Elektronische Steuererklärungen:

■ Ab Veranlagung 2003:

- gilt für:
 - Einkommensteuererklärung 2003
 - Körperschaftsteuererklärung 2003
 - Umsatzsteuererklärung 2003

Diese Abgabenerklärungen müssen elektronisch eingereicht werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür bestehen und ein Umsatz von EUR 100.000 überschritten wird

- Bei Vertretung durch einen Steuerberater ist auf jeden Fall elektronisch einzureichen
- Wenn ein Internetanschluss als Betriebsausgabe geltend gemacht wird, ist die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung bereits begründet (auch wenn ein privater Anteil der Internetgebühren ausgeschieden wird..)
- **FinanzOnline** ist die Plattform, auf der alle elektronischen Übermittlungen an die Finanzverwaltung abgewickelt werden (u.a. auch UVA):
 - finanzonline.bmf.gv.at (Homepage Finanzministerium)

■ ACHTUNG:

- Auch inhaltliche Neuerungen:

Kennzahlen aus dem Rechnungswesen eines Unternehmens sind mit den Abgabenerklärungen mitzuschicken!

Das bedeutet: die Summe bestimmter Einnahmen - und Ausgabenpositionen müssen in den Steuererklärungen beziffert werden.

■ Beispiel:

- Im Rahmen der ESt-Erklärung 2003 ist der Betrag des gesamten Wareneinsatzes des Jahres 2003 anzugeben;
- daneben ist für die Erlöse (Umsätze) ein Gesamtbetrag für das Jahr 2003 anzugeben.

Die einzureichenden Werte sind dem Rechnungswesen des Unternehmers zu entnehmen (d.h. sie werden aus der Gewinn und Verlustrechnung bzw. aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung abgeleitet), zusätzlich ist ein Betrieb unter eine Branchenkennzahl (BKZ) einzuordnen..

■ **Auswirkung:**

- Das Finanzamt kann mit einer Prüfungs-Software ohne grossen Aufwand die im Rahmen der Steuererklärung eingereichten Kennzahlen auswerten!
- **Beispiel:** Das FA setzt den angegebenen Wareneinsatz in Verhältnis zu den angegebenen Erlösen:
 - Die so ermittelte Verhältniszahl kann mit den Verhältniszahlen von Betrieben derselben Branche verglichen werden (darum die verpflichtende Angabe zur BKZ in der Steuererklärung!)
 - Die im Folgejahr 2004 auf dieselbe Weise ermittelte Verhältniszahl kann mit dem Vorjahreswert verglichen werden.
- Die an das Finanzamt zu übermittelnden Informationen werden immer detaillierter und kompletter
- Die Finanzämter verfügen über nachhaltige Kontrollmöglichkeiten: quasi „auf Knopfdruck“!

Das „Netz“ wird dichter, Freiheiten sind eingeschränkt

■ **Praxis-TIPP:**

Buchhaltungen (Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen) sollten zielorientiert eingerichtet werden:

- **Beispiel:** kommt es bei den Vorräten zu Wertminderungen, dann sollte die dafür vorzunehmende Abwertung auf einem eigenen Konto gebucht werden

wird nämlich so gebucht, dass sich die Abwertung in der Kennzahl für den Wareneinsatz auswirkt, beeinflusst das jene Verhältniszahl, die von der Finanz ausgewertet und verglichen wird!

■ **„Schonfrist“:**

- Bei der Veranlagung für 2003 gewährt die Finanz noch Erleichterungen:

Steuererklärungen können aus technischen Gründen von den Finanzämtern erst ab Mai 2004 elektronisch verarbeitet werden

Nicht aufgegliederte Beträge können unter einer Kennzahl zusammengefasst werden, wenn eine Aufgliederung nur durch aufwändiges, rückwirkendes Entzerren von Konten möglich wäre

bei nicht-elektronischer Einreichung trotz entsprechender Verpflichtung werden keine Zwangsstrafen angedroht oder verhängt

- **ACHTUNG:** Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2003: Ende April 2004, falls elektronisch eingereicht wird: Ende Juni 2004

Aktuelle Themen:

■ Reform des Eigenkapitalersatzrechts:

■ Grundlagen:

Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) sind eigene „Rechtspersönlichkeiten“: d.h. sie haben eigenes Vermögen und eigene Schulden und sind selber für sich steuerpflichtig (Körperschaftsteuer)

Betreffend der Schulden einer Kapitalgesellschaft kommt es nicht zu einem Durchgriff auf die Gesellschafter

- Gesellschafter können ihrer Kapitalgesellschaft Kredite/ Darlehen gewähren, soweit dies in einem „fremdüblichen“ Rahmen bleibt (z.B. was die Höhe der Verzinsung betrifft)

- ab 01.01.2004 gilt eine neue Regelung (EKEG):

- → Wenn ein Gesellschafter seiner Kapitalgesellschaft in einer Krisensituation Kredite/Darlehen gewährt, sind diese Geldmittel als Eigenkapital zu behandeln

■ Auswirkung:

wird die Kapitalgesellschaft insolvent, dann

→ wird das Eigenkapital der Kapitalgesellschaft zur Befriedigung der Gläubiger verwendet, während

→ ein Gesellschafter jene Kredite, die fremdüblich und nicht in einer Krisensituation gewährt worden sind, zurückfordern kann (und dadurch die Befriedigung der anderen Gläubiger schmälert)

■ Zusammenlegung der Finanzämter:

- Mit 01.01.2004 tritt die Neuorganisation der Finanzämter in Kraft:

- Die bestehenden 80 Finanzämter werden zu 43 Wirtschaftsraum-Finanzämtern zusammengefasst (Grund: Einsparungspotenziale)

→ In Wien bleiben die bisherigen Finanzämter gleich!

- Zusammenlegung z.B:

FA Amstetten, Melk, Scheibbs, oder
FA Bruck/Leitha, Eisenstadt, Oberwart etc..

einzelne Standorte bleiben aber vorerst bestehen

- Auswirkung: eine Neuvergabe von Steuernummern:

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige!

■ **„Zweitwohnsitz-Verordnung“:**

- Eine unbeschränkte Steuerpflicht knüpft an den Wohnsitz an (auch bei Inhabern von „Ferienhäusern“)
- Ab 01.01.2004 fällt die Steuerpflicht weg, wenn
 - der Lebensmittelpunkt mind. 5 Jahre ausserhalb von Österreich liegt
 - die inländische (Zweit)wohnung nicht mehr als 70 Tage im Jahr benutzt wird (Nachweis!)

■ **Investitionszuwachsprämie:**

- ..ist bis 31.12.2004 verlängert worden:
 - Sind Investitionen 2004 grösser als Durchschnitt der letzten 3 Jahre
10% von Differenz als Prämie (Cash)!
 - gilt nur für ungebrauchtes, abnutzbares, körperliches Anlagevermögen (AfA)

ACHTUNG: gilt nicht für Gebäude, GWG und PKW (für „Listenfahrzeuge“ schon!)

■ **Events als Betriebsausgabe:**

- Firmenfeiern (Jubiläen, „Tag der offenen Tür“ etc..) können dann als Betriebsausgabe abzugsfähig sein, wenn
 - eine Produkt- und Leistungsinformation über das Unternehmen vermittelt wird und
 - diese Firmenwerbung an potenzielle Kunden und Zielpersonen übermittelt wird.

Achtung: Sobald ein personenbezug (Geburtstag) des Events offensichtlich ist → nicht abzugsfähige „Repräsentation“

■ **Immobilien-Investmentfonds:**

- Seit 01.09.2003 gibt es inländische Immobilien-Investmentfonds:
- eine Kapitalanlagesellschaft verwaltet das gemeinsame Immobilienvermögen, an dem der Investor Anteile hat;

Die Erträge aus dem Immobilienfonds werden beim Investor mit 25% Kapitalertragsteuer (KESt) endbesteuert.

■ **E-Commerce Gesetz:**

- gilt nicht nur für Unternehmer, die Online-Verkäufe tätigen
 - Unternehmer, die auf Ihrer Homepage eine blosse Unternehmenspräsentation bieten, fallen darunter!

- **Auswirkungen:** Unternehmer mit eigener Homepage müssen in einem IMPRESSUM Firmendaten veröffentlichen (u.a. Firmenname, Adresse, e-mail, Firmenbuchnummer und -gericht, UID-Nummer, Kammerangaben,)
- **ACHTUNG:** Bei Nicht-Einhaltung drohen Strafen!

Neuerungen bei der Umsatzsteuer:

■ Elektronische Rechnungen:

- Rechnungen iSd Umsatzsteuergesetzes können elektronisch an Kunden übermittelt werden, wenn dieser der elektronischen Übermittlung zustimmt und
- die Rechnung mit einer elektronischen Signatur versehen ist, die dem Signaturgesetz entspricht, d.h. sie muss
 - ausschliesslich dem Aussteller zuzuordnen sein
 - die Identifizierung des Ausstellers ermöglichen
 - mit Mitteln ausgestellt werden, die ausschliesslich vom Aussteller kontrolliert werden können
 - mit den Daten, die signiert werden sollen, so verknüpft werden, dass jede nachträgliche Änderung der Daten festgestellt werden kann
- Da elektronische Rechnungen in Zukunft zunehmen werden, sollten sich Unternehmer mit dieser Materie auseinandersetzen!

■ Vorsteuerabzug bei Geschäftsessen:

- Was Siart + Team Treuhand schon praktiziert hat, ist jetzt durch eine Entscheidung des unabhängigen Finanzsenates bestätigt worden:
- Für Bewirtungsspesen kann der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, wenn
 - die Bewirtung der Werbung dient (bei dem Geschäftsessen muss eine „Produkt- oder Leistungsinformation“ gegeben werden)
 - die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt
- **ACHTUNG:** auch wenn der Vorsteuerabzug zur Gänze geltend gemacht werden kann, können die Bewirtungsspesen im Rahmen der Einkommensteuer nur zu 50% als Betriebsausgabe abgesetzt werden!
- **ACHTUNG:** blosse „Repräsentationsaufwendungen“ (z.B. zur Pflege von Kundenkontakten) berechtigen weder zum Vorsteuerabzug, noch zur 50%igen Geltendmachung im Rahmen der Einkommensteuer!

■ **E-Commerce-Leistungen:**

- gilt für die Bereitstellung von Websites, Software, Datenbanken, Fernunterricht, Webhosting etc..
- Unternehmer aus Drittstaat (z.B. Server steht in den USA) oder EU leistet an einen Unternehmer in Österreich:
 - Unternehmer aus USA (EU) stellt Nettorechnung, der österr. Unternehmer schlägt die österr. USt auf und zieht gleichzeitig die VSt ab („Nullsummen-Spiel“, Reverse Charge)
- Unternehmer aus Drittstaat (USA) leistet an Privaten in Österreich:
 - Unternehmer aus USA braucht einen „Fiskalvertreter“, muss Rechnung mit österr. USt ausstellen
- Unternehmer aus EU leistet an Privaten in Österreich:
 - Unternehmer schlägt die USt seines Landes auf

■ **„Seeling“ - Vorsteuerabzug bei Gebäuden:**

- EuGH-Urteil: bei geringfügiger betrieblicher Nutzung eines neuerrichteten Gebäudes steht VSt-Abzug für die gesamte Bauleistung (Baufirma, Handwerker) zu.
- Dafür ist für die private Nutzung (Eigenverbrauch) 20% USt von der Gebäudeabschreibung + Betriebskosten zu zahlen (Zinsvorteil). Nach Ablauf von 10 Jahren kann eine „USt-freie“ Entnahme - ohne Vorsteuerrückführung - getätigt werden.
- **Beispiel:** Hausbau um EUR 360.000 (EUR 300.000 + USt, nur Gebäude kein Grundwert!), davon betrieblich genutzt 5% (Büro, Arbeitszimmer)
- EUR 60.000 zunächst von Hausbau als Vorsteuer abziehbar!
- EUR 9.000 AfA (=3% vom Gebäude) jährlich abschreiben
- davon: EUR 8.550 (95%) als Nutzungseigenverbrauch
- daher: jährlich EUR 1.710 (20%) als „VSt-Berichtigung“
- nach 10 Jahren: Entnahme der betrieblichen 5% ohne weitere VSt-Rückführung
- Geplanter „Riegel“ der Regierung: „USt-freie“ Entnahme soll erst nach 20 Jahren möglich sein
- Entnahmewert soll Verkehrswert sein (idR wesentlich höher als Buchwert!)
 - eine Neuregelung wird ab sofort erwartet!

■ **Auslandsleasing von KFZ:**

- Unternehmer können in Österreich beim Kauf von PKW keinen Vorsteuerabzug geltend machen (ausser: „Listenfahrzeuge“ = Klein-LKW, Minivans)
- Wird ein PKW im Ausland (z.B. Deutschland) geleast, dann steht dort der Vorsteuerabzug zu - aus diesem Grund ist in Österreich die Eigenverbrauchsbesteuerung dieser Leasingraten eingeführt worden (EuGH ist dagegen!)

bei noch nicht veranlagten Zeiträumen → keine Eigenverbrauchssteuer zahlen - falls bereits veranlagt: zurückfordern

Steuerreform 2004:

■ **Neuerungen bei der Lohnverrechnung ab 2004:**

■ **Lohnsteuer:**

→ Erhöhung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages (von EUR 887 auf EUR 1.264) bewirkt, dass die Jahresbrutto-bezüge eines Angestellten bis EUR 14.500 Lohnsteuerfrei sind

→ Bei der Besteuerung des 13. und 14. Bezuges wird die Freigrenze von EUR 1.680 auf EUR 1.900 angehoben

- **Sozialversicherung:** Die Lohnnebenkosten für ältere Arbeitnehmer werden ab 01.01.2004 gesenkt:

Die Befreiung ist jeweils ab dem auf die Vollendung des entsprechenden Lebensjahres folgenden Monats anzuwenden:	Arbeitslosenversicherung	Unfallversicherung	IESG-Zuschlag	DB + DZ
Frauen ab 56 Jahren	befreit	pflichtig	pflichtig	pflichtig
Frauen ab Erreichung des Mindestpensionsalters	befreit	pflichtig	befreit	pflichtig
Männer ab 58 Jahren	befreit	pflichtig	pflichtig	pflichtig
Männer/Frauen ab 60 Jahren	befreit	befreit	befreit	befreit

- **TIPP:** Die Befreiung von der Unfallversicherung gilt auch für freie Dienstnehmer!
- Jahreslohnzettel können nur mehr über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit Sozialversicherungsträgern) übermittelt werden (bzw. für Grossarbeitgeber: die Statistik Austria)

■ **Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne:**

■ **Anwendungsbereich:**

- gewerbetreibende Bilanzierer (auch OHG, KG)

nicht anwendbar:

- Kapitalgesellschaften (GmbH)
- Freiberufler (Ärzte, Rechtsanwälte)
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner

■ **Inhalt:**

nicht entnommener Gewinn (Anstieg des Eigenkapitals) wird bis zu einer Höhe von **EUR 100.000** nur mit dem **halben Durchschnittssteuersatz** besteuert!

■ **TIPP:**

→ Gewinntrüchtige Kapitalgesellschaften sollten eine Umgründung in eine Personengesellschaft in Betracht ziehen → allerdings: **Günstigkeitsvergleich** wegen Senkung des KÖSt-Satzes auf 25%!

■ **Neue Absetzposten:**

- **Breitband - Internetanschlüsse** können noch bis 31.12.2004 (auch im Privatbereich) als Sonderausgaben abgesetzt werden (keine Topf-Sonderausgaben, daher voll absetzbar)!

- Voraussetzung: Anschluss nach dem 30. April 2003

- Absetzbar sind:

→ EUR 50 von der Anschlussgebühr

→ EUR 40 von der *monatlichen* Grundgebühr

- ab 2004 sind auch Studienbeiträge für ein *ordentliches* Universitätsstudium als Werbungskosten absetzbar (bisher nur FH-Studium)!

- **Voraussetzung:**

Studium muss eine Aus- oder Fortbildungsmassnahme im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit sein

- **TIPP:** Interessant für „Sprösslinge“ von Familienunternehmen..

Steuerreform 2005:

Die Steuerreform 2005 hat bereits den Ministerrat passiert und wird in Kürze im Parlament zur Abstimmung kommen. **ACHTUNG:** Besonderheiten bei der Steueramnestie!

■ **Tarifvergleich ESt 2003 / 2005** (ohne Sonderausgaben):

Jahreseinkommen (nach Abzug der Sozialversicherungs- beiträge)	ESt 2003 (inkl. allg. Absetzbetrag)	ALT	ESt ab 2005 (Allg. Absetzb. ist in ESt-Tarif enth.)	NEU	DIFFERENZ: zusätzl. Nettoeink. ab 2005
in EUR	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR
10.000	821	8,2%	0	0,0%	821
20.000	4.061	20,3%	3.833	19,2%	228
25.000	6.110	24,4%	5.750	23,0%	360
40.000	12.729	31,8%	12.289	30,7%	440
51.000	17.250	33,8%	17.085	33,5%	165
54.000	18.750	34,7%	18.585	34,4%	165

■ **Einkommensteuer ab 2005:**

- Der allgemeine Steuerabsetzbetrag ist in die neuen Tarife eingearbeitet und daher nicht mehr gesondert ansetzbar
- Weiters:
 - Kirchenbeitrag wird auf EUR 100 angehoben (dzt: 75)
 - Kinderzuschläge zum Alleinverdienerabsetzbetrag
(1. Kind: EUR 130, 2. Kind: EUR 175, weitere: EUR 220)
- Anhebung der Pendlerpauschale um 15%
- Zuverdienstgrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag mit einem Kind wird von EUR 4.400 auf EUR 6.000 angehoben
 - Der Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag (inkl. Zuverdienstgrenze) sowie die Erhöhung des Pendler-pauschales sollen bei Beschlussfassung bereits ab 2004 wirksam werden

■ **Körperschaftsteuer ab 2005:**

- Der Körperschaftsteuertarif wird ab 2005 von 34% auf 25% abgesenkt!

- Dabei wird die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer (KÖSt) leicht angehoben:
 - Entfall der Eigenkapitalzuwachsverzinsung
 - Wegfall der steuerfreien Übertragung stiller Reserven
- **TIPP:** Investitionen, die ohnehin innerhalb der nächsten 2, 3 Jahre zu tätigen sind, sollten ins Jahr 2004 vorgezogen werden, um stille Reserven noch übertragen zu können!
- **BILANZPOLITIK:** Der Gewinn im Jahr 2004 sollte im Rahmen der rechtlichen Bilanzierungsregeln so gering wie möglich gehalten werden. Besteht beispielsweise ein Wahlrecht, Wirtschaftsgüter entweder sofort abzuschreiben oder zu aktivieren und auf eine mehrjährige Nutzungsdauer zu verteilen (geringwertige Wirtschaftsgüter), dann ist 2004 eine volle Aufwandserfassung empfehlenswert. Werden Bilanzierungswahlrechte in diesem Sinne ausgeübt, dann verschieben sich Bestandteile eines allfälligen körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns ins Jahr 2005 und werden dann mit 25% anstatt 34% versteuert.
- **Auswirkung:** Bei voller Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft (25% zunächst auf den Gewinn der Gesellschaft, weitere 25% Kapitalertragsteuer KESt bei Ausschüttung an die Gesellschafter) reduziert sich die Gesamtsteuerbelastung von **50,50%** (2004) auf **43,75%** (2005)
- **TIPP:** Gewinnträchtige Einzelunternehmen und Personengesellschaften sollten bei konstanten zukünftigen Gewinnen eine Umgründung in eine Kapitalgesellschaft überlegen → Rechtsform wird immer entscheidender!
- **Günstigkeitsvergleich:** Ein grober Vergleich zwischen der Steuerbelastung von Unternehmern, die der Einkommensteuer (Einzelunternehmer, Personengesellschaften) bzw. der Körperschaftsteuer (GmbH) unterliegen, zeigt folgendes:
 - **Belastungsvergleich ESt / KÖSt ab 2005:**
 - **Prämissen:** keine Berücksichtigung der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne, der Aufteilung auf Gesellschafter innerhalb einer Familie sowie der Abfakturierung in den privaten Bereich bei einer GmbH..
 - **STEUERBELASTUNG** (bei grober Berechnung):
 - Einzelunternehmer, Personengesellschaft: ab 2005 wird die Einkommensteuer (ESt) bei EUR 51.000 genau EUR 17.085 betragen (es bleiben also EUR 33.915 netto), jeder weitere verdiente EURO wird mit 50% besteuert:

Nettoeinkommen bei Einkommen über EUR 51.000: $33.915 + 0,5 \times$
 - GmbH: ab 2005 wird die Steuerbelastung bei EUR 51.000 (bei voller Ausschüttung) betragen:

KÖSt-pflichtiger Gewinn	EUR 51.000
- 25% KÖSt	<u>EUR 12.750</u>
max. mögliche Ausschüttung	EUR 38.250
- 25% Kap.ertragsteuer (KESt)	EUR 9.562
Nettoeinkommen bei Gesellschafter	EUR 28.688 (56,25%)

→ Die Steuerbelastung (KÖSt und KESt) beträgt bei der GmbH bei voller Gewinnausschüttung insgesamt 43,75% - das gilt für jeden verdienten EURO

GmbH (volle Ausschüttung): Nettoeinkommen bei Einkommen über EUR 51.000:

$$28.688 + 0,5625 x$$

■ Ermittlung jenes Einkommens über EUR 51.000, bei dem die Steuerbelastung nach ESt und KÖSt gleich ist:

- Vergleich: ESt → KÖSt:

$$33.915 + 0,5 x = 28.688 + 0,5625 x$$

$$x = \text{rund } 83.640$$

Bei **EUR 134.640** (51.000 + 83.640) vor Steuern ist unter den obigen Prämissen die Steuerbelastung bei Einzel-unternehmern/Personengesellschaften und GmbHs gleich!

- Bis EUR 134.640 Gewinn vor Steuern ist ein Einzelunternehmen/Personengesellschaft günstiger
- ab EUR 134.640 Gewinn vor Steuern ist eine Kapitalgesellschaft (GmbH) günstiger (bei voller Gewinn-ausschüttung)

ACHTUNG: nur bei Beachtung der oben genannten Prämissen! Sind für einen GmbH-Gesellschafter Geschäftsführerbezüge vorgesehen, ist bereits bei niedrigerem Einkommen vor Steuern die GmbH günstiger!

■ Beispiel:

Einkommen vor Steuern	ESt	KÖSt, KESt auf Ausschüttung	Nettoeinkommen
in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
100.000	41.585		58.415
100.000		43.749	56.251
150.000	66.585		83.415
150.000		65.625	84.375

■ **Gruppenbesteuerung:**

- Bestehen Beteiligungsverhältnisse zwischen mehreren Kapitalgesellschaften („Mutter-Tochter“ Unternehmen), dann soll die Steuerreform 2005 dafür eigene Regelungen treffen

Zielrichtung: international aktive Konzerne

■ **Steueramnestie:** **ACHTUNG!** Bis zur Beschlussfassung im Parlament, wird dieser Punkt noch gesondert erörtert (Prüfung der Verfassungsmässigkeit).

- Für alle vor 2002 hinterzogenen Steuern ist eine Steueramnestie geplant (ab 2005):

Durch anonyme Zahlung eines Betrages von 40% der hinterzogenen Abgabe (auf Sammelkonto bei Bank) kann eine Steuerhinterziehung ausgeglichen werden

→ Wird die Steuerhinterziehung durch eine Betriebsprüfung aufgedeckt, dient der Einzahlungsbeleg als „Freischein“ (gilt für alle Abgaben)

■ **Pauschalierungen:**

- Für **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** ist eine vereinfachte Pauschalierungsregel in Aussicht:
- **Einkommensteuer:** Der Durchschnitt der Gewinne 2001 bis 2003 soll für die Jahre 2005 bis 2008 herangezogen werden (wobei die Gewinne ab 2005 einer 5%igen Steigerung unterliegen sollen)
- **Umsatzsteuer:** Auch die Vorsteuer soll pauschal geltend gemacht werden können
- **Auswirkung:** Bei entsprechender Option in die Pauschalierung sind nur mehr die Umsätze aufzuzeichnen

→ In Verlustjahren bzw. Jahren mit Investitionen sollten Ausgaben weiterhin aufgezeichnet werden!

■ **Unternehmensgesetzbuch:**

- Ein neues Unternehmensgesetzbuch (UGB) soll Mitte 2004 das Handelsgesetzbuch (HGB) ersetzen:

→ Abschaffung der Kaufmannstatbestände - einheitlicher Unternehmerbegriff

→ Rechnungslegungspflicht für Einzelunternehmer und Personengesellschaften ab EUR 600.000 Umsatz und/oder 5 Mitarbeitern (ganztätig) bereits ab folgendem Jahr

→ da steuerrechtliche Buchführungsgrenze bereits ab EUR 400.000 einsetzt, droht eine verwirrende Rechtslage!

→ Liberalisierung des Firmenrechts

→ verstärkte Kontinuität bei Unternehmensübergang Erwerber kann in alle unternehmensbezogenen Rechte und Pflichten eintreten

ACHTUNG: Änderungen bei der Gewinnermittlung in Aussicht!

Zu den genannten Themen hat Mag. Siart am 11. März 2004 beim „INFOTALK – Frühjahr 2004“ vorgetragen. Zu dieser kostenlosen turnusmäßigen Informationsveranstaltung im Schloss Wilhelminenberg waren Klienten von Siart + Team Treuhand und deren Gäste geladen.

Falls Sie einige der genannten Themen speziell interessieren, rufen Sie jederzeit an: wir geben gerne Auskunft bzw. schicken Ihnen bei Bedarf ausführliches Info-Material: Tel.: 01/4931399